Die Eltern unserer Schüler machen wir auf folgendes aufmerksam (vergl. Jahresbericht zu Ostern 1893):

1) Die Nachlässigkeit, mit welcher Schüler in dem Aufbewahren und Mitnehmen ihrer Schulgeräte, aber besonders ihrer Hüte, Mützen und Schirme verfahren, hat zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt. Wir bitten das elterliche Hans, uns in dem Bemühen, nach dieser Seite hin die Schüler an gröſsere Ordnung zu gewöhnen, unterstützen zu wollen, namentlich auch dafür Sorge zu tragen, daſs soweit als möglich die den Schülern zugehörenden Sachen gezeichnet sind und so bei Verwechslungen und Zurücklassungen die Eigentümer eher ermittelt werden können. In der Schule befinden sich u. a. Regenschirme in gröſserer Anzahl, deren Besitzer bisher nicht festzustellen waren.
2) Die Entschuldigungen für Schulversäumnisse sind am ersten Tage der Erkrankung mit Angabe der Krankheit dem Klassenlehrer zu übersenden. Um die Gefahr der Ansteckung zu vermeiden, ist dringend erforderlich, Kinder, bei denen eine ansteckende Krankheit im Anzuge zu sein scheint, rechtzeitig vom Schulbesuche zurückzuhalten und sie erst wieder zu schicken, wenn der Arzt bescheinigt hat, daſs sie, ohne ihre Mitschüler zu gefährden, zur Schule gehen dürfen.
3) Beurlaubungen von Schülern können nur in dringenden Fällen erfolgen und bedürfen einer eingehenden Begründung. Fehlt der Schüler, ohne die Erlaubnis vorher eingeholt zu haben, so zieht er sich ernstliche Bestrafung zu.
4) Zu einer gedeihlichen Erziehung der Jugend ist eine gemeinsame ergänzende Thätigkeit von Haus und Schule notwendig; im Interesse einer solchen liegt es, daſs die Eltern im Laufe des Jahres Gelegenheit suchen, über ihre Kinder mit den Klassenlehrern Rücksprache zu nehmen. Die Eltern brauchen nur durch ihre Söhne den Wunsch kundgeben zu lassen, worauf die Herren Kollegen die Zeit angeben werden, in der sie die betr. Besuche empfangen können. Doch bitten wir kurz vor Erteilung der Zeugnisse und den Versetzungen von Besuchen abzusehen. Eine Beaufsichtigung der Schüler auſserhalb der Schulzeit ist den Lehrern unmöglich und liegt daher völlig den Eltern ob, welche darüber zu wachen haben, daſs sich ihre Kinder auch fern von der Schule gebührlich benehmen und nach Eintritt der Dunkelheit die Straſse nicht mehr betreten.
5) Zur Beseitigung der vielfach verbreiteten irrigen Ansicht, daſs schlecht angefertigte häusliche Arbeiten nicht durchgestrichen werden dürfen, diene die Mitteilung, daſs erwartet wird, daſs die Eltern die häuslichen Arbeiten auf ordnungsmäſsige und saubere Schrift hin prüfen und die Kinder veranlassen, nachlässig und flüchtig geschriebene Arbeiten nochmals anzufertigen.
6) Eingehend begründete Gesuche um Gewährung von Freistellen sind an das Kuratorium der höheren Schulen zu richten.
7) Durch die Beschlüsse der städtischen Behörden ist mit Genehmigung des Königlichen Provinzialschulkollegiums das Schulgeld vom 1. April 1896 ab auf 100 M. für alle Klassen festgesetzt; die bisherigen Schulgeldsätze bleiben für die aus dem Stadtbezirk Bockenheim vor dem 1. April 1896 eingetretenen Schüler bestehen; die Erhebung des Schulgeldes erfolgt halbjährlich.
8) Nach den Festsetzungen des Kuratoriums vom 29. Mai 1895 soll die Frequenz der Vorklassen, sowie der 5 unteren Klassen der Hauptanstalt (VI—II) 40 und die der übrigen Klassen 30 Schüler nicht übersteigen, eine höhere Klassenziffer ist nur mit Genehmigung des Kuratoriums zulässig.

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf